

Parlamentarischer Vorstoss

2024/145

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Wegleitung Unterschutzstellung: Ist das Vorgehen noch aktuell?
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	7. März 2024
Dringlichkeit:	—

Auf der Website des Kantons findet sich die Wegleitung zur Unterschutzstellung von Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft. Darin legt das Amt für Raumplanung unter anderem die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Unterschutzstellung gemäss Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) dar.

Unter dem Titel „Verfahren“ wird ausgeführt, dass die Eigentümerschaft ihre schriftliche Einwilligung zur Unterschutzstellung abgeben muss. Erst nach Vorliegen der schriftlichen Einwilligung von Seiten Eigentümerschaft bestätigt der Regierungsrat die Unterschutzstellung und die Aufnahme in das Kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler.

Dazu stelle ich gerne die folgenden Fragen:

1. Ist das skizzierte Verfahren in der Wegleitung vollständig und richtig und widerspiegelt sie die Rechtslage gemäss aktuell geltenden DHG?
 2. Falls ja: Ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümerschaft zwingend vorausgesetzt für eine Unterschutzstellung und liegt diese bei sämtlichen Unterschutzstellungen in den letzten 10 Jahren vor?
 3. Falls ja: Wie kann es sein, dass es Unterschutzstellungen gibt, die ohne Einwilligung der Eigentümerschaft durchgeführt werden (vgl. z.B. die aktuell laufende Massenunterschutzstellung in Arlesheim)?
 4. Falls nein: Warum findet sich eine Wegleitung auf der Website des Kantons, die nicht richtig ist?
 5. Plant die Regierung die Wegleitung aus dem Jahr 2002 zu aktualisieren und das Verfahren betreffend die Unterschutzstellung gemäss dem geltenden Recht (vollständig) abzubilden? Insbesondere könnten so auch die juristischen Möglichkeiten der Eigentümerschaft gegen eine Unterschutzstellung in die Wegleitung aufgenommen werden.
-